

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung für die Volkshochschule Trittau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVOBl Schl.-H. S. 2/1987), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.05.2024 folgende neue Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung für die Volkshochschule Trittau vom 19.12.2019 wird wie folgt geändert:

Folgende Präambel wird eingefügt:

In Anerkennung der Prinzipien der Gleichstellung und Vielfalt sowie im Bestreben, allen Menschen unabhängig von Geschlecht und Identität gleiche Rechte und Chancen zu gewährleisten, wird in dieser Satzung auf eine geschlechtergerechte Formulierung geachtet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Satzung bei der Aufführung von Funktionen, Amt und Mandat innehabenden Personen sowie Einwohnerinnen und Einwohner darauf geachtet, möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen zu nutzen. Sollte dies nicht möglich sein, wird darauf zurückgegriffen, zumindest die weibliche und männliche Form aufzuführen.

§ 3 erhält folgende neue Abs. 1 und 2:

- (1) Die VHS untersteht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS Trittau wahrgenommen.

§ 4:

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als eine nicht gruppengebundene Einrichtung der öffentlichen Weiterbildung gestellt ist (§ 2).

§ 5 erhält folgende neue Überschrift:

Leitung der VHS

§ 5 erhält folgende neue Abs. 1 und 2:

- (1) Die Gemeinde beruft eine Leitung der VHS, die hauptberuflich tätig ist. Das Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag zu regeln.

- (2) Die Leitung der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Struktur der VHS. Zu diesem Zweck sind ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
- a) Aufstellung des Arbeitsplanes
 - b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Referentinnen und Referenten
 - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel
 - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Referentinnen und Referenten
 - f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnahmeentgelten
 - g) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit

§ 5 Absatz 2 Nr. i): Wird gestrichen.

§ 6 erhält folgenden neuen Abs. 1 Nr. b):

- b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes und Stellungnahme zu Arbeitsberichten der Leitung der VHS

§ 6 erhält folgenden neuen Abs. 2:

- (2) Das VHS-Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern. Bei Abwesenheit werden sie vertreten von ihrer jeweiligen Stellvertretung. Die Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer jeweiligen Wahlperiode gewählt.

§ 6 Absatz 2 Nr. b): Wird gestrichen.

§ 6 erhält folgenden neuen Abs. 2 Nr. b):

- b) 2 wählbare Bürgerinnen und Bürger

§ 7 erhält folgenden neue Überschrift:

Kursleitungen und Referierende

§ 7 erhält folgende neue Abs. 1 - 3:

- (1) Die Kursleiterinnen und Kursleiter sowie die Referentinnen und Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS freiberuflich aus.
- (2) Den Kursleiterinnen und Kursleitern sowie den Referentinnen und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiterinnen und Kursleiter sowie die Referentinnen und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS.

§ 8 erhält folgende neue Überschrift:

Teilnahme

§ 8 erhält folgende neue Abs. 1 - 3:

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Die VHS-Leitung kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
Ab 14 Jahren können Kurse der „Jungen VHS“ selbstständig besucht werden (mit Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten). Unter 14 Jahren ist der Kursbesuch in Anwesenheit einer/s Erziehungsberechtigten möglich.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die VHS-Leitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleiterin bzw. dem jeweiligen Kursleiter.
- (3) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch der VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§ 10:

Diese Satzung tritt unmittelbar mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2019 außer Kraft.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 30.05.2024

(Oliver Mesch)
Bürgermeister